

Beschluß der Bürgerschaft

vom 12. December 1877.

1. Wahl von Armenpflegern.

Die Bürgerschaft erklärt sich damit einverstanden, daß Herr F. Holscher noch auf ein Jahr weiter als Armenpfleger fungire, und hat zu Armenpflegern neu erwählt: für den 11. District Herrn Eduard Wätjen, für den 28. Herrn Ernst Rohlfing, für den 63. Herrn August Durlach, für den 69. Herrn J. Schmidt, für den 70. Herrn Lüder Haeslop, für den 72. Herrn Capt. J. F. Meyer, für den 78. Herrn H. Brüggemann, für den 83. Herrn Ludwig Lener, für den 84. Herrn Gerh. Meybohm, für den 88. Herrn Wilhelm Reif.

2. Ergänzung von Deputationen.

- a. In die Deputation für den Vermögensschuß an Stelle des Herrn Asendorpf wurde erwählt Herr F. G. Weber.
- b. In die Vermittlungsdeputation wegen der Venlo-Hamburger Bahn für denselben Herr J. B. Bummerstedt.
- c. In die Finanzdeputation für Herrn F. Thorwart Herr Synd. Dr. Barth.

3. Austausch von Areal an der Kalkstraße und kleinen Fischerstraße.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Vorlage der Baudeputation auch ihrerseits einverstanden.

4. Regulirung der Bornstraße und Falkenstraße.

Die Bürgerschaft genehmigt die Vorlage der Baudeputation.

5. Bauliche Einrichtungen im Locale des Untergerichts.

Die Bürgerschaft ertheilt auch ihrerseits die Genehmigung zu den beantragten baulichen Einrichtungen und bewilligt die hierzu erforderlichen M. 600.

Mittheilung des Senats

vom 14. December 1877.

1. Nachbewilligung für den Weserbahnhof.

Der Senat beantragt die Genehmigung der von der Eisenbahndeputation in anliegendem Berichte erbetenen Nachbewilligungen von M. 11,500 und M. 1000, bei denen die Finanzdeputation nichts zu erinnern findet.

Bericht der Deputation.

Anlage.

Der Betrieb am Weserbahnhof hat in den abgelaufenen elf Monaten des Jahres den Voranschlag der Einnahme (M. 160,000) bereits um M. 22,973 überschritten und folgeweise entsprechend größere Aufwendungen für Arbeitslöhne erfordert. Von den im Budget 73 Pos. D. II. veranschlagten M. 100,000 bleiben dafür noch M. 174,50 über, während der Bedarf für December, wenn die Schifffahrt nicht unterbrochen wird, auf M. 11,500 zu berechnen ist. Sodann haben

ungewöhnlich häufige und längere Nacharbeiten, namentlich aber der Bruch eines dreizölligen Hauptzuleitungsrohres, welcher nicht sofort zu ermitteln war, im ersten Semester des Jahres einen erheblich großen Gasverbrauch veranlaßt. Dadurch ist im Budget 73 die Pos. D. III. bis auf M. 250 erschöpft, während darauf im December noch für Gas, Feuerung u. s. w. etwa M. 1250 anzuweisen sein werden. Die Deputation hat daher zu ersuchen, auf die angegebenen Budgetpositionen M. 11,500 und M. 1000, zusammen M. 12,500, nachzubewilligen.

(gez.) Buss. (gez.) H. H. Schröder.

2. Schonzeit des Wildes.

Veranlaßt durch den Beschluß der Bürgerschaft vom 14. November d. J., in Betreff einer Schonzeit für Wasservild, legt der Senat der Bürgerschaft den beifolgenden Gesetzentwurf mit dem Antrag auf ihre Zustimmung vor. Durch denselben wird für den Bremischen Staat dieselbe Schonzeit eingeführt, die für Preußen besteht, was sich deshalb empfiehlt, weil es wünschenswerth ist, daß die Zeit der erlaubten Jagd und des erlaubten Verkaufs von Wild bei uns dieselbe sei, wie in der unmittelbaren Nachbarschaft.

Zugleich schien es angemessen, den letzten Absatz des § 23 der Jagdordnung aufzuheben. Derselbe lautet: „Alle nach dieser Verordnung verwirkten Geldstrafen fallen in die Armenkasse der Gemeinde, in deren Feldmark das Vergehen begangen ist.“

Nun sind aber die in der Jagdordnung enthaltenen Strafvorschriften zum größten Theile durch das Reichsstrafgesetzbuch (§§ 292 bis 295, § 368¹¹) hinfällig geworden und somit auch die Bestimmung rücksichtlich der auf Grund „dieser Verordnung“ verwirkten Strafen. Um so weniger rechtfertigt es sich, wegen der wenigen durch das Reichsrecht nicht betroffenen Straffälle, jene an sich ungewöhnliche Vorschrift fortbestehen zu lassen, deren Ausdehnung auf die Strafvorschriften dieses neuen Gesetzes sich gleichfalls nicht empfiehlt.

Anlage.

Gesetz über die Schonzeiten des Wildes.

§ 1.

Die Jagd ist verboten:

- 1) auf Enten in der Zeit vom ersten April bis Ende Juni; für einzelne Bezirke kann die Schonzeit durch den Landherrn aufgehoben oder beschränkt werden;
- 2) auf Schnepfen und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher, in der Zeit vom ersten Mai bis Ende Juni;
- 3) auf Rebhühner vom ersten December bis Ende August;
- 4) auf Hasen und Wachteln in der Zeit vom ersten Februar bis Ende August;
- 5) auf Dachse in der Zeit vom ersten December bis Ende September.

§ 2.

Der Landherr ist befugt, für die in § 1 unter 3, 4, 5 genannten Wildarten aus Rücksichten der Landeskultur oder der Jagdpflege den Anfang und Schluß der Schonzeit alljährlich durch besondere Verordnung anderweit festzusetzen, so aber, daß Anfang oder Schluß der Schonzeit nicht über vierzehn Tage vor oder nach den in § 1 bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden darf.

§ 3.

Auf Erlegung von Wild in eingefriedigten Wildgärten findet dieses Gesetz keine Anwendung. Der Verkauf des während der Schonzeit in solchen Wildgärten erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 untersagt.

§ 4.

Wer innerhalb der vorgeschriebenen Schonzeiten Wild tödtet oder fängt, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 5.

Wer nach Ablauf von vierzehn Tagen nach dem Eintritt der Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genuße fertig zubereitet, zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, wird neben Einziehung des Wildes mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

§ 6.

Die §§ 14, 15, 23, Abs. 3 und § 27 der Jagdordnung vom 13. August 1849 sind aufgehoben.

Beschlüssen etc.

3. Specialbudget Nr. 69 (Strombau).

Die Baudeputation beantragt in dem beifolgenden Berichte, ihr die Uebertragbarkeit von Pos. 2—4 des Specialbudgets Nr. 69 (Strombau) zu gestatten. Der Senat erklärt sich mit dem Antrage einverstanden und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Laut pos. 3 des diesjährigen Budgets No. 69 für den Strombau sind die zufolge Vertrag vom 30. März 1858, § 14 (Verh. pag. 119) in Gemeinschaft mit Preußen in der Lesum und Wumme in Ausführung zu bringenden Baggerungen und Corrections-Arbeiten zu Bremens Antheil auf M. 2,500 veranschlagt. Im Laufe des Sommers bildeten sich indessen in der Mündung der Lesum Sandeggen, welche zur Erhaltung der vertragsmäßigen Tiefe (§ 8 des Vertrages) weggebaggert werden mußten. Von Seiten des Bauinspectors Heineken ist bei der Anzeige hievon bereits darauf hingewiesen, daß die Kosten dieser Baggerungen durch das Budget nicht gedeckt seien, ein Nachbewilligungsantrag konnte aber nicht gestellt werden, weil der Voranschlag dieser Kosten unsicher war und die Rechnungen über die theils von Preußen, theils von Bremen gemachten Ausgaben bisher noch nicht abgeschlossen sind. Eingezogener Erkundigung zufolge wird indessen der Fehlbetrag zu Bremen's Antheil die Summe von M. 700 nicht überschreiten.

Laut pos. 4 desselben Budgets sind die für gemeinschaftliche Rechnung mit Preußen und Oldenburg vorzunehmenden Baggerungen unterhalb Begeßack's zu Bremen's Antheil auf M. 30,000 veranschlagt. Auch hier hat die Beschaffenheit des Strombettes behufs Entfernung von Schiffahrtshindernissen in der Weise, wie seit einer Reihe von Jahren verfahren ist, stärkere Baggerungen erfordert, als vorausgesehen war, worauf von Bauinspecteur Heineken ebenfalls rechtzeitig hingewiesen wurde, ohne daß die in Aussicht stehenden Mehrkosten einigermaßen zuverlässig hätten veranschlagt werden können. Die Baggerungen sind jetzt beendet, die von den beiden mitbetheiligten Uferstaaten geleisteten Ausgaben aber auch jetzt noch nicht vollständig liquidirt, indessen wird eingezogener Erkundigung zufolge der Fehlbetrag zu Bremen's resp. $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{2}$ Antheil die Summe von M. 3,800 nicht übersteigen.

Da die zu pos. 2 sub a—d bewilligten Summen nicht ganz zur Verwendung gelangen, so wird es möglich sein, obige M. 4,500 aus dem zu pos. 2 erübrigenden Restbetrage zu decken.

Die Baudeputation bittet dies genehmigen zu wollen.

Die Baudeputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) C. H. Noltenius.

4. Seeamt in Bremerhaven.

Mit dem 1. Januar 1878 tritt das Reichsgesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli d. J. (R.-G.-Bl. S. 549) in Kraft. Durch Beschluß des Bundesraths vom 22. November d. J. ist die Abgrenzung der Seeamtsbezirke erfolgt und festgestellt, daß Bremerhaven der Sitz eines Seeamts

sein und der Bezirk dieses Seeamts „die Küste von der Westgrenze des Amtes Ritzbüttel und der Wester Till Tonne bis zur Weser einschließlich des westlichen Ufers derselben von Bleggen abwärts“ umfassen solle.

Dem Seeamte liegt es nach § 4 des Reichsgesetzes ob, sachliche Ermittlungen über die Ursachen eines Seeeinfalles, für dessen Untersuchung es nach § 5 des erwähnten Gesetzes zuständig ist, vorzunehmen, und den Thatbestand darüber festzustellen. Es bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, welcher die Fähigkeit zum Richteramt besitzen muß, und aus vier Beisitzern, welche der Vorsitzende nach freier Wahl aus einer im Voraus festgestellten Liste sachkundiger Personen für jeden vorliegenden Untersuchungsfall beruft. Die Beisitzer sollen aus Landesmitteln Vergütung der Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe von den Landesregierungen zu bestimmen ist, erhalten.

Der Senat hat zum Vorsitzenden des Seeamts den Amtmann in Bremerhaven und zu dessen Stellvertreter den zweiten Beamten daselbst bestellt; auch werden die Protokollführung, die Kanzleiarbeiten und die Zustellungen von dem Personale, welches dem Amte zu Gebote steht, mit zu übernehmen sein, so daß in dieser Hinsicht Kosten nicht entstehen werden. Immerhin aber wird es erforderlich, für die Kosten des Verfahrens, einschließlich der den Beisitzern zu gewährenden Vergütung der Reisekosten und Tagegelder, eine Summe zu bewilligen. Wie hoch diese Kosten sich belaufen werden, dafür fehlt es zur Zeit an einem Anhaltspunkte, da sich im Voraus nicht ermessen läßt, wie viel Fälle im Laufe des nächsten Jahres vor dem Seeamte Bremerhaven zur Untersuchung kommen und welchen Umfang die einzelnen Untersuchungsfälle annehmen werden. Es empfiehlt sich daher, eine runde Summe zu dem Zwecke auszuwerfen und dieselbe auf M. 1500 zu bemessen.

Der Senat beantragt daher, indem er mit Rücksicht darauf, daß das in Frage stehende Reichsgesetz mit dem 1. Januar 1878 in Kraft tritt, um eine schnelle Beschlußfassung ersucht, die Bürgerschaft wolle zur Deckung der Kosten seeamtlicher Untersuchungen vor dem Seeamt Bremerhaven die Summe von M. 1500 bewilligen und diesen Posten in das Ausgabebudget des Jahres 1878 (Specialetat Nr. 46, II. 1.) einstellen.